





HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

Kultur und Management

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

11.05.2011

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang Kultur und Management
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Kultur und Management als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
2. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums.....	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulhandbuch.....	7
3. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten und Qualitätssicherung	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung	9
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	10
§ 11 Inkrafttreten.....	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Kultur und Management Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss erforderlich, das mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen wurde.

(2) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung (M.A.) für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management Voraussetzung. Der diesbezügliche Nachweis ist spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Für Studienbewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland ist die Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine andere dieser gleichwertigen Prüfung nachzuweisen.

(4) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass Kenntnisse der englischen Sprache in ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(5) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika in Kulturbetrieben sowie Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen zu absolvieren.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerber, welche nicht den konsekutiven Bachelor-Studiengang Kultur und Management absolviert haben, sich eigenständig den Kenntnisstand der Module dieses konsekutiven Bachelor-Studienganges aneignen.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium Kultur und Management beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als konsekutiver Vollzeitstudiengang konzipiert. Ein Beginn mit dem Sommersemester ist ebenfalls möglich.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Auslandsstudiensemester und Abschlussarbeit beträgt vier Semester.

2. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der stärker forschungsorientierte Master-Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz verkörpert eine innovative Ausbildungsrichtung, die dem spezifischen Charakter des Kulturmanagement Rechnung trägt und die Studierenden insbesondere in den Forschungsseminaren Applied Cultural Economics II und Applied Cultural Economics III in die Arbeit an den Forschungsschwerpunkten Kulturpolitikwissenschaften, Kulturökonomie sowie Kulturwirtschaft systematisch mit einbezieht.

(2) Er hat das Ziel, künftigen Kulturmanagern eine fundierte, anwendungsbezogene und theoretisch anspruchsvolle Ausbildung im Rahmen des Studiengangverbundes Dienstleistungswissenschaften zu geben und durch Synergieeffekte mit dem benachbarten Studiengang Tourismus besondere Sensibilität für nachhaltiges und ressourcenschonendes Wirtschaften zu vermitteln.

(3) Die Absolventen werden in der Lage sein, durch die ökonomische, kulturwissenschaftliche, kulturpolitische, sozial- und informationswissenschaftliche sowie Kulturmanagement-Ausbildung den sich ändernden ökonomischen Bedingungen von Kultur in Europa als Kulturmanager zu entsprechen. Ihre wissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung wird es ihnen vor allem auch gestatten, die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Kultur und vice versa zu analysieren und Modelle für eine Gestaltung der Kulturlandschaft im 21. Jahrhundert zu entwickeln.

(4) Es wird das Ziel verfolgt, innovative, risikofreudige und verantwortungsbewusste Absolventen vor allem für das Top Management in Wirtschaft und Kultur bzw. für die wissenschaftliche Laufbahn in diesen Bereichen auszubilden.

(5) Die Internationalisierung der Studieninhalte, der angestrebte Anteil von Studierenden aus den Ländern West-, Mittel- und Osteuropas, das Entwickeln neuer Formen der öffentlichen Diskussion werden sowohl dem Zusammenwachsen der Völker Europas als auch der Entwicklung sozialer Kompetenz zwischen Ost und West sowie West und Ost dienen.

(6) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(7) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste der ausländischen Hochschule 4 Wahlpflichtfächer auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Module der ausländischen Hochschule ein. Mit der Einschreibung werden diese Fächer zum Pflichtbestandteil des Studiums.

(5) Das Abschlussmodul im 4. Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Kultur und Management sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges Kultur und Management und deren Beschreibungen ist der Studiendekan der betreffenden Fakultäten bzw. des betreffenden Fachbereichs zuständig.

3. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften ist für den Master-Studiengang Kultur und Management gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür zuständigen Fakultät angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt eine Studienkommission Wirtschaftswissenschaften Görlitz. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Kultur und Management ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften zuständig.

(4) Die Absicherung einer hohen Qualität der Lehre und eines hohen Niveaus der Ausbildung im Studiengang erfolgt auf der Basis des Qualitätssicherungskonzeptes des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang Kultur und Management wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Forschungsprojekt (Absatz 5),
5. durch Projekte (Absatz 6),
6. durch Fachexkursionen (Absatz 7) und
7. durch das Ost-West-Kolleg (Absatz 8).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Im Rahmen von Forschungsprojekten werden Fachkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel von studentischem Referat und Diskussion mit Hilfe komplexer Problemstellungen behandelt, analysiert und entwickelt.

(6) Das Projekt bietet die Möglichkeit, determinierte Aufgaben zu lösen. Es verfolgt das Ziel, den Lehrstoff gezielt anwenden zu lernen und Fertigkeiten auszuprägen. Das Projekt erarbeitet in der Regel ein Ereignis bzw. eine umfangreichere Untersuchung interdisziplinären Charakters, das von einem oder mehreren Studierenden bearbeitet werden kann. Die Projekte finden unter Anleitung von Hochschullehrern, vertraglich bestellten Lehrbeauftragten, akademischen Mitarbeitern und unter der Mitwirkung von Praxispartnern statt.

(7) Fachexkursionen zu kulturgeschichtlich und für die aktuelle Kunst bedeutsamen Regionen, Städten und Einrichtungen sollen vertieft Einblicke in die Kultur und Managementszene vermittelt werden, um in Gespräch, Anschauung und Reflexion das Gespür für Qualität und Problemsituationen weiter zu entwickeln. Fachexkursionen werden von Hochschullehrern, vertraglich bestellten Lehrbeauftragten und lehrberechtigten Mitarbeitern geleitet.

(8) Im Ost-West-Kolleg lernen die Studenten Praktiker aus den Gebieten Wirtschaft, Politik, Kunst Bildung und Soziales aus dem In- und Ausland kennen. Es werden die aktuelle Probleme und ihre jeweiligen Problemlösungen dargestellt. Die Kenntnis verschiedener Denkweisen und -systeme und die Auseinandersetzung mit diesen helfen, Kompetenz zu entwickeln und das Denken in Zusammenhängen zu befördern. Das Ost-West-Kolleg wird von Hochschullehrern geleitet.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 8) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus

dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch den Fakultätsrat bestimmte Person angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Kultur und Management. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2010 / 2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 15.07.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.05.2011.

Zittau/Görlitz am 11.05.2011

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P	SWS** pro Semester				SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4		
WKm 1.7	149300 Kulturtechniken V	V					5	5
		S/Ü	4					
		P						
		Proj.	1					
WKm 2.7	149450 Ressourcenmanagement	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
WKm 3.7	149550 Theorie der Kulturökonomie	V	1				3	5
		S/Ü	1					
		P						
		Proj.	1					
WKm 4.7	137300 Forschungsseminar Applied Cultural Economics II	V	1				3	5
		S/Ü						
		P						
		FP	2					
WKm 5.7	137400 Strategien der Kulturpolitik in Europa (inkl. OWK)	V	2				4	5
		S/Ü	1					
		P						
		OWK	1					
WKm 6.7	149700 Ästhetik (inkl. Exkursion)	V	2				4	5
		S/Ü	1					
		P						
		FE	1					
WKm 1.8	149350 Kulturtechniken VI	V		4			5	5
		S/Ü						
		P						
		Proj.		1				
WKm 2.8	149500 Recht / Kulturrecht Fallstudien	V		2			4	5
		S/Ü		2				
		P						
WKm 3.8	149600 Finanzierung	V		1			3	5
		S/Ü		2				
		P						
WKm 4.8	137350 Forschungsseminar Applied Cultural Economics III	V		1			3	5
		S/Ü						
		P						
		FP		2				
WKm 5.8	149650 Sozialtheorie (inkl. OWK)	V		2			4	5
		S/Ü		1				
		P						
		OWK		1				
WKm 6.8	137500 Aspekte des zeitgenössischen Kunstbetriebs	V		2			4	5
		S/Ü		1				
		P						
		FE		1				

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P	SWS** pro Semester				SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4		
WKm 1.9	149400 Sprache der Auslandshochschule	V					4	5
		S/Ü			4			
		P						
WKm 2.9	137000 Wahlpflichtmodul im Ausland V	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		Ausl.			3			
WKm 3.9	137050 Wahlpflichtmodul im Ausland VI	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		Ausl.			3			
WKm 4.9	137600 Forschungsprojekt im Ausland	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		Ausl.			3			
WKm 5.9	137100 Wahlpflichtmodul im Ausland VII	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		Ausl.			3			
WKm 6.9	137150 Wahlpflichtmodul im Ausland VIII	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		Ausl.			3			
WKm 6.10	137650 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	V				x	0	30
		S/Ü				x		
		P				x		
Gesamtzahl der SWS			23	23	19	0	65	-
Gesamtzahl der ECTS Punkte			30	30	30	30	-	120

B: Wahlmodule

Modul- kennz.	Modulname	Lehr- form	SWS / Semester				SWS
			1	2	3	4	
WKm E-1	Tutorium für ausländische Studenten		x	x			

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung (Matrikelstärke),
 S/Ü = Seminar bzw. Übung (30 Studierende),
 Ausl. = *im Curriculum der entsprechenden Hochschule festgelegt*
 Proj = interkulturelles Projekt (15 Studierende);
 ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Punkt ent-
 spricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden)

FE = Fachexkursion (30 Studierende),
 OWK = Ost-West-Kolleg (2 * Matrikelstärke);
 P = Praktikum (15 Studierende),
 FP = Forschungsprojekt (10 Studierende)

Anlage 2: Modulhandbuch

<http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/>